St. Nikolaus Schützenbruderschaft 1702 e.V. Freienohl

Stand: 07.11.2026

Geschäftsordnung

St. Nikolaus Schützenbruderschaft 1702 e.V. Freienohl

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Schriftstück verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Rechtsgrundlage

1. Die Geschäftsordnung ergänzt und konkretisiert die Satzung und darf nicht im Widerspruch zu ihr stehen; sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Geschäftsordnung regelt alle weiteren Verfahrensweisen innerhalb der Schützenbruderschaft.

2. Gemäß § 4 der Satzung kann die Geschäftsordnung und ihre Änderungen nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es gem. § 12.5 der Satzung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 2 Generalversammlung

Derzeit findet einmal jährlich eine Generalversammlung statt. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung dieser Versammlung gemäß § 12.3 der Satzung müssen mindestens sein:

a. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfassung;
b. Protokoll der letzten Generalversammlung;
c. Jahresbericht des Vorstandes;

d. Kassenbericht zum Haushaltsjahr des Vorjahres;
e. Kassenbericht zum letzten Schützenfest;
f. Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
g. Wahl eines Kassenprüfers;
h. Wahlen zum Vorstand;
i. Vorstellung und Bestätigung des aktuellen Beirates;
j. Verschiedenes.

Bei außerordentlichen Generalversammlungen können, bis auf Punkt a., die vorgenannten Punkte entfallen. In dieser Tagesordnung ist zwingend anzugeben und zu begründen, warum eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird.

§ 3 Beiträge und Beitrittserklärung

1. Die Beiträge gem. § 9 der Satzung bestehen aus dem von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich wie folgt staffelt:

Mitglieder über 18 Jahren	=	24 Euro
Mitglieder in Rente oder Pension	=	auf Antrag und Nachweis 12 Euro
Ehrenmitglieder (gem. § 6 Satzung)	=	auf Antrag beitragsfrei
Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	=	12 Euro

 Schüler, Auszubildende, Studenten über 18 Jahre werden auf entsprechenden Antrag und Nachweis in der gleichen Art behandelt.

2. Der Jahresbeitrag wird im Laufe des Geschäftsjahres durch Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Basis-Lastschriftmandat) über ein Geldinstitut eingezogen.

3. Hinweis: Die Unterabteilungen der Bruderschaft erheben jeweils noch in eigener Abstimmung und Zuständigkeit zusätzliche Mitgliedsbeiträge.

4. Als Beitrittserklärung ist durch das künftige Neumitglied zwingend das Formular Mitgliedsantrag der St. Nikolaus Schützenbruderschaft 1702 e.V. Freienohl leserlich auszufüllen und zu unterschreiben. Andere Formen sind nicht zulässig. Der aktuelle Mitgliedsantrag liegt dieser Geschäftsordnung bei – hierzu siehe Anlage 1.

§ 4 Eintrittspreise bei Veranstaltungen

1. Zum Schützenfest erhält jedes Mitglied kostenlos eine Eintrittskarte, die nicht übertragbar ist; darüber hinaus eine Partnerkarte. Diese Karten berechtigen zum kostenlosen Zutritt zum Schützengelände während des Schützenfestes.

2. Eintrittspreise zum Schützenfest für Nichtmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

3. Etwaige Eintrittspreise bei anderen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder der Schützenbruderschaft werden ebenfalls vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

§ 5 Vermietungen

1. Mietverträge werden durch den Hausmeister abgeschlossen. Dauermietverträge (länger als 3 Tage) schließt der Geschäftsführer ab. Die Koordinierung der Belegungstermine, Belange der Bruderschaft bei Vermietungen und auf die Einhaltung der Vorgaben in den abgeschlossenen Mietverträgen achtet der Hausmeister.
 Ergänzend siehe auch § 5 c.+s. dieser Geschäftsordnung.

2. Die Mieten werden durch den geschäftsführenden Vorstand angemessen festgelegt und bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Diese werden unterteilt für Mitglieder und Nichtmitglieder, so dass ein Mitglied finanzielle Vorteile bei der Anmietung von Räumlichkeiten in der Schützenhalle hat.

4. Vorstands- und Beiratsmitglieder haben durch ihre ehrenamtliche Arbeit in der Bruderschaft einmal im Jahr und nur für sich selbst den Vorzug die Räumlichkeiten für eine private Veranstaltung kostenfrei anzumieten. Die Nebenkosten werden in normaler Höhe beglichen.

§ 6 Vorstand, Beirat und dessen Aufgaben

1. Die Vorstandsmitglieder gem. § 13.1 und 13.2.a.-i. der Satzung werden für vier Jahre im folgenden Turnus nach Beginn dieser Geschäftsordnung gewählt:

 a. im ersten Jahr: Stellvertretender Schützenhauptmann, Kassierer, Fachwart für Bauwesen, Fachwart für Altenbetreuung

 b. im zweiten Jahr: 2. Kassierer, stellv. Festwart, stellv. Pressewart

 c. im dritten Jahr: Schützenhauptmann, Geschäftsführer, Festwart

 d. im vierten Jahr: Bataillonsführer, Pressewart, Fachwart für Kinder- und Jugendbetreuung

Hinweis:

Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand aus persönlichen Gründen (Rücktritt gemäß BGB) ist grundsätzlich zur jährlichen Generalversammlung möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, wird für die restlich verlaufende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied auf der Generalversammlung gewählt, so dass der vorgegebene Turnus bestehen bleibt.

2. Die Vorstandsämter gem. § 13.2 j.+k. i.V. mit § 14.4 der Satzung werden innerhalb des Beirates jährlich abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese müssen durch die Generalversammlung bestätigt werden.

3. Die Fähnriche der Schützenbruderschaft gem. § 14.5 der Satzung werden innerhalb des Beirates jährlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Diese müssen durch die Generalversammlung bestätigt werden.

4. Der Präses der Bruderschaft gem. § 13.3.a. der Satzung ist ein kirchlicher Würdenträger, welcher sich in der Gemeinde Freienohl besonders engagiert.
 Er wird vom Vorstand nach § 13 der Satzung gewählt und muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.

5. Die speziellen Aufgaben gem. § 15.7 der Satzung der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands sind:

 a. <u>Schützenhauptmann</u>:

 Der Schützenhauptmann hat den Vorsitz bei allen Versammlungen und Veranstaltungen der Bruderschaft. Er beruft die jährliche Generalversammlung ein. Außerordentliche Generalversammlungen gem. § 12.4 der Satzung werden ebenfalls durch diesen einberufen. Alle eingehenden Briefsendungen und Emails werden durch den Schützenhauptmann, der auch die Postvollmacht hat, eingesehen und zur weiteren Bearbeitung an das entsprechende Vorstandsmitglied weitergeleitet. Er ist verpflichtet regelmäßig Vorstandssitzungen einzuberufen und die Vorstandsmitglieder über laufende Vorgänge koordinierend zu informieren und Wahlen über etwaige Vorstandsbeschlüsse durchzuführen.
 Ferner ist er berechtigt in besonderen Fällen seine Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben, welche mit den Wesen und Pflichten der Schützenbruderschaft im Zusammenhang stehen, zu beauftragen, sofern dies aus gegebenem Anlass erforderlich ist.

b. Stellvertretender Schützenhauptmann:

Der stellvertretende Schützenhauptmann ist allgemeiner Vertreter des Schützenhauptmanns bei dessen Abwesenheit. Er hat koordinierende Aufgaben zum Beirat der Bruderschaft und ist diesem gegenüber weisungsbefugt.

Ferner ist er in Absprache mit dem Bataillonsführer für die Festzugsordnung zuständig und bestimmt diese abschließend.

c. Geschäftsführer:

Der Geschäftsführer bearbeitet den allgemeinen Schriftverkehr, ist zuständig für das Vertrags- und Versicherungswesen der Bruderschaft. Beim Rechnungswesen steht er mit dem Kassierer in engem Kontakt. Bei Mitglieder- und Vorstandsversammlungen hat er ein Protokoll zu führen und dieses in das Protokollbuch einzutragen, in den Protokollordner zu heften oder entsprechend zu sichern. Ebenso hat er zu jeder Generalversammlung einen Jahresbericht zu erstellen und ihn neben dem letzten Generalversammlungsprotokoll der Versammlung vorzulegen.

d. Kassierer:

Dem Kassierer obliegen sämtliche Kassengeschäfte, sowie das Rechnungswesen der Bruderschaft, wie Buchhaltung, Steuern, Fest- und Veranstaltungsabrechnungen, sowie die Überwachung von ausstehenden Forderungen. Die zu bezahlenden Rechnungen sind jeweils mit einem Prüfvermerk zu versehen. Er hat den gewählten Kassenprüfern vor der Generalversammlung oder bei einer Kassensonderprüfung Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Zur Generalversammlung hat er einen Kassenbericht zum vergangenen Haushaltsjahr und einen Kassenbericht zum letzten Schützenfest vorzulegen.

e. 2. Kassierer:

Der 2. Kassierer unterstützt den 1.Kassierer in seinem Aufgabenbereich und führt gem. § 5.3 der Satzung das geforderte Mitgliederverzeichnis.
Er versorgt den Schützenhauptmann und den Vorstand mit Informationen über Veränderungen und besondere Ereignisse im Mitgliederbestand (Eintritte, Austritte, Sterbefälle, Jubiläen, pp.) über die Einrichtung der EDV und hält die Mitgliederdatei auf dem aktuellen Stand. Der Beitragseinzug gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben.
Er steht im engen Kontakt mit den Kassierern der Unterabteilungen.

f. Bataillonsführer:

Der Bataillonsführer ist Bindeglied zwischen den Kompanien der Bruderschaft. Dieser sorgt in Absprache mit den jeweiligen Kompanieführern für die gemeinschaftliche Koordinierung untereinander und setzt sich für die Belange der Kompanien gegenüber dem Vorstand ein. Er ist ferner zuständig für pünktliches Antreten zu den Festzügen, für die Festzugsordnung (in Absprache mit dem stellv. Schützenhauptmann), die Durchführung des Zapfenstreiches und den Ablauf des Königs-, Vizekönigs- und Kaiserschießen gem. §§ 18,19 der Satzung beim Schützenfest. Der Bataillonsführer ist somit für den Ablauf sämtlicher Schießveranstaltungen der Bruderschaft am Schießstand des alten Strandbades verantwortlich. Zudem hat er einmal jährlich ein Bataillonsschießen (Kompanievergleichsschießen) zu organisieren. Bei den internen Schießveranstaltungen steht er zur dessen Durchführung in Kontakt zur Schießsportgruppe und den eingetragenen Aufsichtspersonen. Er hat nach seiner Wahl den nächstmöglichen Sachkundelehrgang als Aufsichtspersonal für das Königsschießen vom Sauerländer Schützenbund zu bestehen. Er ist für die Meldung/Abmeldung von Aufsichtspersonen gegenüber der Waffenbehörde des Hochsauerlandkreises verantwortlich und soll im engen Austausch mit dem Waffenverantwortlichen der Bruderschaft nach § 17 dieser Geschäftsordnung stehen, um die Schießveranstaltungen der Bruderschaft reibungslos zu organisieren. Der Bataillonsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schießstand und der Kugelfang am alten Strandbad immer in einem einwandfreien Zustand sind und die turnusmäßige Prüfung dieser Schießstätte durch die Waffenbehörde des Hochsauerlandkreises besteht. Die turnusmäßige Überprüfung muss dem Bataillonsführer sofort nach Bekanntwerden durch die Geschäftsführung mitgeteilt werden.

g. Fachwart für Altenbetreuung:

Der Fachwart für Altenbetreuung übernimmt die Betreuung der Ehrenmitglieder und der älteren Schützenbrüder zu Jubiläen und besonderen Anlässen. Er sorgt dafür, dass unter Mithilfe des Beirates die verstorbenen Schützenbrüder gem. § 6 der Satzung würdig zu Grabe getragen werden. Er hat einmal jährlich einen Seniorennachmittag zu organisieren.

h. Festwart:

Der Festwart ist zuständig für die vorbereitende Organisation sowie der Durchführung von Festen und Veranstaltungen der Bruderschaft.

i. stellvertretender Festwart:

Der stellvertretende Festwart unterstützt den Festwart in seinem Aufgabenbereich. Die einzelne Aufgabenteilung erfolgt in eigener Absprache unter den Festwarten.

j. Pressewart:

Der Pressewart ist für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse zuständig. Er hat Feste, Veranstaltungen und Termine der Bruderschaft zeitnah an die örtliche Presse, im Internet und den sozialen Medien zu veröffentlichen. Er hat federführend wohlwollende Berichte zu den einzelnen Veranstaltungen zu verfassen bzw. ihm zugeleitete Berichte von anderen Vorstandsmitgliedern in den vorgenannten Medien zu veröffentlichen. Ihm obliegt die Organisation und Erstellung von Prospekten, Plakaten, Rundschreiben, Festschriften und des jährlichen Freienohler Veranstaltungskalenders. Hierbei kümmert er sich auch um die Koordinierung der Werbung, welche zur finanziellen Unterstützung solcher Projekte benötigt wird. Ferner kümmert er sich um Foto- und Videomaterial auf Festen und Veranstaltungen der Bruderschaft und archiviert diese entsprechend ein. Zudem ist er verantwortlich für die gesamte Internetarbeit der Bruderschaft.

k. stellvertretender Pressewart:

Der stellvertretende Pressewart unterstützt den Pressewart in seinem Aufgabenbereich. Die einzelne Aufgabenteilung erfolgt in eigener Absprache unter den Pressewarten.

l. Fachwart für Bauwesen:

Alle Bau- und Grundstücksangelegenheiten gehören zu dessen Aufgabenbereich. Er weist den Vorstand auf notwendige Instandsetzungen und Erneuerungen hin.
Er steht im engen Kontakt mit dem Hausmeister und dem Beirat, um nötige Reparaturen oder Pflegearbeiten an der Schützenhalle und auf dem Gelände eigenständig durchführen zu können. Bei erforderlichen Facharbeiten veranlasst er die Ausschreibungen bei handwerklichen Betrieben oder anderen Firmen und koordiniert diese abschließend. Er ist für alle sicherheitsrelevanten Anlagen (wie z.B. Elektrik, Lüftung, Blitzschutz, Heizung, pp.) in der Schützenhalle und auf dem Gelände verantwortlich. Zudem steht er in enger Verbindung mit dem Bauamt (bzgl. der Schützenhalle als Versammlungsstätte) der Stadt Meschede.

m. Männerführer:

Der Männerführer ist der erste Vorsteher des Beirates und diesem gegenüber weisungsbefugt. Er steht in enger Verbindung mit dem stellvertretendem Schützenhauptmann, der wiederum dem Männerführer bezüglich des Beirates weisungsbefugt ist. Der Männerführer koordiniert alle Tätigkeiten des Beirates welche unter Punkt 5 dieses Paragraphen gefordert werden.
Gleichzeitig ist er Königsbegleiter während der offiziellen Anlässe der Schützenbruderschaft.

n. Jungmännerführer:

Der Jungmännerführer ist der zweite Vorsteher des Beirates und diesem gegenüber als Stellvertreter weisungsbefugt. Er unterstützt somit den Männerführer in seinem Aufgabenbereich.
Gleichzeitig ist er Königinnenbegleiter während der offiziellen Anlässe der Schützenbruderschaft.

o. Kompanieführer / Vertrauensmann der Kompanie:

Die Kompanieführer werden von ihren jeweiligen Kompaniemitgliedern gewählt. Diese führen dort den jeweiligen Vorsitz durch und vertreten die etwaigen Kompanieinteressen im Vorstand. Anstelle des Kompanieführers könnte auch ein Vertrauensmann von den jeweiligen Kompaniemitgliedern, zu deren Interessensvertretung im Vorstand, gewählt und in diesen gesandt werden

p. Vorsitzender / Vertrauensmann der Schießsportgruppe
oder Vorsitzende / Vertrauensfrau der Schießsportgruppe:

Der Vorsitzende / die Vorsitzende der Schießsportgruppe wird von den Mitgliedern der Schießsportgruppe gewählt. Dieser / Diese führt dort den jeweiligen Vorsitz durch und vertritt die etwaigen Schießsportinteressen im Vorstand. Bei internen Schießveranstaltungen der Bruderschaft besteht stets Kontakt zum Bataillonsführer. Ferner hat der Vorsitzende / die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass der Schießstand und der Kugelfang in der Schützenhalle immer in einem einwandfreien Zustand sind und die turnusmäßige Prüfung dieser Schießstätte durch die Waffenbehörde des Hochsauerlandkreises besteht. Die turnusmäßige Überprüfung muss diesem / dieser sofort nach Bekanntwerden, durch die Geschäftsführung mitgeteilt werden. Anstelle des Vorsitzenden / der Vorsitzenden könnte auch ein Vertrauensmann / eine Vertrauensfrau von den Mitgliedern, zu deren Interessensvertretung im Vorstand, gewählt und in diesen gesandt werden.

Änderung zur und während der Ruhendstellung der Schießsportabteilung:

Der o.a. beschriebene Passus (Aufgabenbereich) entfällt für die Zeit der Ruhendstellung und wird zum Zeitpunkt der Ruhendstellung wie folgt festgelegt:

Während der Ruhendstellung der Schießsportgruppe als Unterabteilung der Schützenbruderschaft ruht die eigenständige Ausübung des Amtes des Vorsitzenden/Vertrauensmann oder der Vorsitzenden/Vertrauensfrau der Schießsportgruppe.

Die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Vertretung der Schießsportgruppe im Vorstand der Bruderschaft bleiben hiervon unberührt.

Die laufenden schießsportlichen Belange, die Organisation des Schießsportbetriebes sowie die hierfür erforderlichen Aufgaben werden im Rahmen des gesonderten Nutzungsvertrages durch den eigenständigen Schießsportverein wahrgenommen.

Die Zuständigkeiten des Bataillonsführers, des geschäftsführenden Vorstandes und der sonstigen zuständigen Organe der Schützenbruderschaft bleiben unberührt.

Die Verantwortung für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand der Schießstätte sowie die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den im Nutzungsvertrag getroffenen Regelungen.

Mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Schießsportgruppe als Unterabteilung der Bruderschaft gelten die Bestimmungen über die Wahl und die Aufgaben des Vorsitzenden / der Vorsitzenden gemäß dieser Geschäftsordnung wieder uneingeschränkt.

q. Jungschützensprecher:

Der Jungschützensprecher wird von den Jungschützen der Kompanien gewählt und hat sich für deren Interessen und Belange im Vorstand der Schützenbruderschaft einzusetzen. Er hat koordinierend die Jugendarbeit in den jeweiligen Kompanien zu begleiten und regelmäßig Veranstaltungen mit den Jungschützen zu organisieren.

r. Fachwart für Kinder- und Jugendbetreuung:

Der Fachwart für Kinder- und Jugendbetreuung ist verantwortlich für die Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Sauerländer Schützenwesen. Er fördert und vermittelt an den Schützennachwuchs das Wesen und die Aufgaben nach § 2 der Satzung. Er ist bestrebt, dass diese sich als Jungschützen in den jeweiligen Unterabteilungen engagieren. Er steht in direktem Austausch mit dem Jungschützensprecher. Die weiteren Aufgaben umfassen alle Planungen und Durchführungen von Veranstaltungen mit Familienbezug. Insbesondere organisiert er den Familiennachmittag während des Schützenfestes und steht in engem Kontakt mit den Schaustellern.

Darüber hinaus fördert er die Zusammenarbeit zwischen der Schützenbruderschaft und den örtlichen Schulen und Kindergärten,
sowie den örtlichen Vereinen mit Jugendarbeit. Zur Unterstützung seiner Arbeit steht ihm ein Familienbeauftragter zur Seite, welcher dem Beirat angehört.

s. Hausmeister:

Der Hausmeister kümmert sich um die Pflege der Schützenhalle und deren Außengeländes. Ferner führt er in der Halle und auf dem Gelände einfache Aufräum- und Reparaturarbeiten durch. Auch die Instandsetzung und Pflege des Inventars gehört zu seinen Kernaufgaben. Ferner vertritt er die Belange der Bruderschaft bei Vermietungen und achtet auf die Einhaltung der Vorgaben in den abgeschlossenen Mietverträgen. Er verwaltet die Schlüsselausgabe an Berechtigte. Er steht in Verbindung mit dem Bauwart der Bruderschaft und kann die Mithilfe des Beirates in besonderen Fällen anfordern. Eine genaue Leistungsbeschreibung seiner Tätigkeiten ist in seinem Arbeitsvertrag geregelt.

6. Vertretungsregelungen gem. § 15.8 der Satzung:

a. Bei geschäftlichen Vorgängen, laufenden Angelegenheiten, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen greifen folgende Vertreterregelungen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes:

Der stellvertretende Schützenhauptmann ist der Vertreter des Schützenhauptmanns;

Der 2.Kassierer ist in Verbindung mit dem Geschäftsführer Vertreter des Kassierers;

Alle anderen Vertretungen innerhalb des geschäftsführenden Vorstands werden in eigener Verantwortung unter diesen geregelt.

b. Bei repräsentativen Auftritten und Festzügen greifen folgende Vertretungsregelungen innerhalb des Vorstandes:

Der stellvertretende Schützenhauptmann ist der Vertreter des Schützenhauptmanns;

Ein erfahrenes Vorstandsmitglied ist Vertreter des stellvertretenden Schützenhauptmanns;

Der sich am längsten im Amt befindende Kompanieführer ist Vertreter des Bataillonsführers;

c. Alle anderen Vertretungsregelungen im Vorstand werden im Einzelfall bei Bedarf durch den Schützenhauptmann nach beratender Rücksprache im geschäftsführenden Vorstand entschieden.

7. Der repräsentierende Vorstand bedarf keiner speziellen Aufgabenzuweisung. Präses, Kaiser, König und Vizekönig stehen während den festlichen Veranstaltungen jederzeit im Mittelpunkt. Bei den einzelnen Ehrenvorstandsmitgliedern sollte es die Ehrenpflicht sein an den offiziellen Anlässen der Schützenbruderschaft teilzunehmen und das Ehrengeleit des Vorstandes zu stellen.

8. Die spezielle Aufgabe des Beirates gem. § 15.9 der Satzung ist folgende:

 Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Abwicklung von Festen und Veranstaltungen der Schützenbruderschaft. Er kümmert sich zudem in Absprache mit dem Bauwart und Hausmeister der Bruderschaft in besonderen Fällen um die Pflege der Schützenhalle und das betreffende Schützengelände und führt dort u.a. auch einfache Aufräum- und Reparaturarbeiten durch. Er vergrößert ferner das Ehrengeleit bei feierlichen Anlässen und Prozessionen mit den Bruderschaftsfahnen. Die verstorbenen Schützenbrüder werden von ihm in Absprache mit dem Fachwart für Altenbetreuung mit der Bruderschaftsfahne zu Grabe getragen. Ferner kümmert sich der Beirat um die Organisation aller interner Vorstands- und Beiratsveranstaltungen.

9. Alle Vorstands- und Beiratsmitglieder haben die Ehrenpflicht verstorbene Schützenbrüder auf ihrem letzten Weg zu begleiten.

10. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Ehrenamtspauschale) kann bis zu dieser Höhe eine Aufwandsentschädigung gem. §§ 3 und 13.9 der Satzung an die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gem. § 13.1 der Satzung einmal im Geschäftsjahr gezahlt werden. Die Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

11. Gemäß § 13.10 der Satzung kann ein ausscheidendes Vorstandsmitglied zum Ehrenvorstandsmitglied durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt werden, wenn dieses

 a. mindestens 16 Jahre dem Hauptvorstand angehörte;

 b. mindestens 20 Jahre Vorstands- und Beiratsarbeit leistete und davon mindestens 4 Jahre im Hauptvorstand aktiv war;

 c. mindestens 20 Jahre als Mitglied im Beirat tätig war (auf Vorstandsbeschluss bei einfacher Mehrheit);

 d. auf begründeten Vorschlag eines Mitgliedes bei einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder während der Generalversammlung.

Das Ehrenvorstandsmitglied erhält für seine Verdienste einen Orden, eine Ehrenurkunde und die Ehrenschulterstücke nach § 8.6 dieser Geschäftsordnung von der Schützenbruderschaft.

§ 7 Regelung zu den Festzügen

1. Generelle Festzugsaufstellung bei Festzügen, wenn durch den stellv. Schützenhauptmann in Absprache mit dem Bataillonsführer keine andere Marschordnung angeordnet wird (gem. § 17.7 der Satzung):

 1. Tambourcorps;
 2. Musikverein;
 3. Bruderschaftsfahnen;
 4. Geschäftsführender Vorstand;
 5. Königspaar mit Männer- und Jungmännerführer als Königsbegleitung;
 6. Präses / Ehrengäste / Ehrenvorstand;
 7. Vorstand / Beirat;
 8. Bataillonsführer;
 9. 1. Schützenkompanie mit Kompaniefahne;
 10. 2. Schützenkompanie mit Kompaniestandarte;
 11. 3. Schützenkompanie mit Kompaniestandarte.

 Hinweis:

 Die Schützenkompanie, welche den Schützenkönig stellt, marschiert als erstes hinter dem Vorstand/Beirat, dann die des Vizekönigs. Sollten König und Vizekönig aus einer Kompanie kommen, findet dahinter die reguläre Marschordnung (w.o.) der anderen beiden Kompanien statt.

 Im Festzug läuft hinter der jeweiligen Kompaniefahne bzw. -standarte nur der Kompanieführer oder sein Stellvertreter einzeln vor der Kompanie.

2. Sofern keine andere Regelung durch den stellv. Schützenhauptmann in Absprache mit dem Bataillonsführer getroffen wird, marschiert:

 a. Das Königspaar in Begleitung des Männer- und Jungmännerführers beim Vorstand;
 b. der Vizekönig in Begleitung zweier Kompanievorstandsmitglieder in seiner Schützenkompanie;
 c. der Kaiser in Begleitung zweier Kompanievorstandsmitglieder in seiner Schützenkompanie.

3. Jubelpaare marschieren generell bei der jeweiligen Kompanie.

4. Das Kinderkönigspaar marschiert beim Vorstand.

5. Die alten Könige der Bruderschaft marschieren bei ihrer jeweiligen Schützenkompanie, welche die Aufstellung in der Kompanie intern regelt.

6. Es wird generell in Zweierreihe marschiert, sofern keine andere Marschordnung angeordnet wird.

7. Bei auswärtigen Festzügen (z.b. Bundes-, Kreis-, Stadt-, Jubiläumsschützenfesten) marschieren die drei Kompanien in Führung ihres Kompanieführers oder stellv. Kompanieführers gemeinsam hinter dem Bataillonsführer und hinter der Kompaniefahne bzw. den Kompaniestandarten.

8. Auswärtige Musikkapellen, die Bundeswehr, Gastvereine oder anderweitige Gruppierungen bzw. einzelne ehrwürdige Personen werden im Bedarfsfall innerhalb der Festzüge durch den stellv. Schützenhauptmann oder Bataillonsführer gesondert platziert.

9. Hat die Schützenbruderschaft eine Großveranstaltung (wie z.B. Jubiläums-, Kreis- oder Stadtschützenfest) zu organisieren und durchzuführen, werden die Festzüge durch den Vorstand mit allen teilnehmenden Schützenvereinen, Spielmannszügen, Musikkapellen und Ehrenabordnungen separat geplant. Die generelle Marschordnung innerhalb der Bruderschaft bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Kleiderordnung (Schützenuniform)

1. Die Schützenuniform besteht aus

 a. grünem Schützenhut mit Hahnenfeder;
 b. grünem Schützenrock mit entsprechender Schulterklappe;
 c. weißes langärmliges bzw. kurzes Hemd;
 d. grüne Schützenkrawatte;
 e. schwarzer bzw. weißer Hose
 f. schwarzer Gürtel;
 g. schwarze Socken;
 h. schwarze Schuhe.

 Für Vorstand und Beirat zusätzlich weiße Handschuhe.

2. Der Vorstand und Beirat kleiden sich immer in schwarzer Hose.

3. Kompaniemitglieder kleiden sich grundsätzlich auch mit schwarzer Hose.

4. Zum Schützenfest und anderen festlichen Veranstaltungen kann die Kleiderordnung abweichen und anders angeordnet werden. Die Vorgaben sind entsprechend einzuhalten. Hierzu siehe ergänzend auch § 12 dieser Geschäftsordnung.

5. Die Regelung und Funktionszuordnung zu den einzelnen Schulterklappen, pp. ist dieser Geschäftsordnung separat mit entsprechenden Abbildungen beigefügt -- hierzu siehe Anlage 2.

 Generell gilt:

Gold:	geschäftsführender Vorstand und Bataillonsführer
Silber:	Erweiterter Vorstand und bestimmte Kompanievorstandsämter
Silber/Grün:	Beirat / Fähnriche / Vizekönig
Grün:	Schütze

 Die Filzunterlage ist hier bei allen Schulterklappen grün.

 Besondere Kennzeichnungen hierzu werden vom geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem Bataillonsführer festgelegt.

6. Ausscheidende Vorstandsmitglieder, welche als Ehrenvorstandsmitglieder ernannt werden, behalten ihre Funktionszuordnung, welche sie in ihrem aktiven Amt zuletzt getragen haben; mindestens jedoch ein Silberschnurgeflecht. Die Filzunterlage ist hier bei allen Schulterklappen rot.

§ 9 Kaiserschießen

1. Das Kaiserschießen gemäß § 19.1 der Satzung findet alle 5 Jahre statt.
 Der Turnus erfolgt so, dass zu den großen Jubiläen, die im 25-jährigen Abstand gefeiert werden, ein Kaiserschießen stattfindet.

2. In einem Kaiserjahr läuft der Kaiser am Samstag zur Kirche in seiner Kompanie. Von der Kirche zur Vogelwiese läuft der Kaiser vor dem König. Von der Vogelwiese zur Halle läuft der Neue Kaiser vor dem König und dem alten Kaiser. Beim Einmarsch in die Halle gehen nur der alte und der neue Kaiser auf die Bühne. Der König bleibt unten. Zum Zapfenstreich läuft der König vorne. Der Kaiser bleibt bei seiner Kompanie, auch während des Zapfenstreiches. Am Sonntag läuft der neue Kaiser, wie gewohnt, im Rahmen der Kompanie, am Amt vorbei. In dem 1. Jahr der Kaiserregentschaft darf die ehemalige Königin den Kaiser in den Festzügen begleiten.

§ 10 Kinderkönigsschießen

1. Das Kinderkönigsschießen findet auf dem jährlichen Schützenfest statt.

2. An diesem dürfen alle Jungen teilnehmen, welche das letzte Kindergartenjahr bis einschließlich der 4. Grundschulklasse besuchen.

3. Der Kinderkönig muss eine Kinderkönigin erwählen, welche die gleichen Voraussetzungen zum Alter erfüllen sollte.

4. Diese haben die Ehre während des Schützenfestes am Großen Festzug der Schützenbruderschaft teilzunehmen und dürfen einen Kinderkönigstisch in der Schützenhalle gestalten.

5. Der Kinderkönig bekommt für die Dauer seiner Amtszeit die Kinderkönigskette der Schützenbruderschaft übergeben. Den Kinderkönigsorden stellt die Schützenbruderschaft. Die Königin erhält für die Dauer ihrer Amtszeit eine Krone. Ferner werden beide mit einer Erinnerungsmedaille ausgezeichnet.

§ 11 Schussgeld

1. Der Schützenkönig erhält gem. § 18.2.e. der Satzung ein Schussgeld.

 Dieses wird von der Schützenbruderschaft und den jeweiligen Kompanien gezahlt. Eine Absprache zur angemessenen Höhe des Schussgeldes ist zwischen dem Hauptvorstand und den Kompanievorständen im Vorfeld zum Schützenfest erfolgt.

 Etwaige Vergünstigungen für Ausgaben des Schützenkönigs während des Schützenfestes werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

2. Der Vizekönig und der Kaiser erhalten kein Schussgeld.

§12 Besondere Regelungen zum Schützenfest und weiteren festlichen Veranstaltungen

1. Die Kleiderordnung, welche zu festlichen Veranstaltungen bekannt gegeben wird, ist einzuhalten. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem Bataillonsführer.

2. Über eine Marscherleichterung entscheidet ebenfalls der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem Bataillonsführer.

3. Nur die Kompanieführer, Männerführer oder im Vertretungsfall der Stellvertreter tragen eine Kordel. Die Kompanieführer, Männerführer und der Bataillonsführer tragen an allen Tagen eine schwarze Hose und ein weißes Hemd.

 Bei Marscherleichterung tragen nur die Kompanieführer und nur der Bataillonsführer ein grünes Hemd mit einer Kordel.

4. Alle Mitglieder des Vorstands tragen langarmige Hemden.
 Die gilt auch bei Marscherleichterung.

5. Aufstellung der Majestäten und des Vorstandes im Festzug zum Schützenfest ausführend zu § 7 dieser Geschäftsordnung:

 a. Der Vizekönig läuft in den Festzügen innerhalb seiner Kompanie.
 Beim Großen Festzug auf dem jährlichen Schützenfest läuft dieser in Reihen des Vorstandes zwischen zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vizekönig steht ebenfalls während der Parade mit am Amtshaus.

 b. Die Jubelpaare im 25. und 50. Jahr ihrer erlangten Königspaarwürde laufen in ihrer Kompanie und bei der Parade am aktuellen Königs- und Kinderkönigspaar vorbei. Nach dem Festzug gehen sie zum Königspaar auf die Bühne.

 c. Das Kinderschützenkönigspaar läuft zur Abholung des Königspaares zwischen den Männerführern, danach zwischen zwei erfahrenen Vorstandsmitgliedern. Sie stehen ebenfalls während der Parade mit am Amtshaus.

 d. Ferner stehen zur Parade am Amtshaus der komplette Vorstand, Beirat und Ehrenvorstand, welche auch an dem Festzug teilgenommen haben.

6. Die auszuzeichnenden Ehrenmitglieder, welche auf dem Schützenfest für ihre langjährige Treue zur Schützenbruderschaft ab 50 Jahren geehrt werden, finden sich ebenfalls zur Parade am Amtshaus ein, stehen dort im Beisein des Seniorenbeauftragten seitlich und laufen von dort im Festzug bis zur Schützenhalle, wo sie sich an ihrem Ehrentisch einfinden und anschließend geehrt werden.

7. Die Blumensträuße für die Königin, Kinderkönigin und Jubelköniginnen werden durch die zuständigen Kompanien bereitgestellt.

 Der Blumenstrauß für die neue Königin bzw. Kaiserin nach dem Vogelschießen stellt die Schützenbruderschaft bereit.

§ 13 Ehrungen

1. Schützenbrüder, welche sich durch ihre Arbeit im Schützenwesen besonders verdient gemacht haben können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands beim SSB durch diesen während des jährlichen Patronatsfestes bzw. in Ausnahmefällen während einer anderen bruderschaftlichen Veranstaltung für Verdienste, besondere Verdienste, hervorragende Verdienste oder durch eine andere Auszeichnung geehrt werden.

 Den Kriterien für die Verleihung von Orden und die Auszeichnung verdienter Mitglieder sollte denen des SSB entsprechen. Diese können in der Satzung/Geschäftsordnung des SSB nachgelesen werden.

Anträge für Ehrungen eines solchen Mitgliedes müssen bis zum April eines jeden Jahres beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden. Dieser leitet den Antrag an den SSB bzw. zuständigen KSB AR weiter und veranlasst dann bei deren Zustimmung die Ehrung des vorgeschlagenen Mitgliedes.
Die besonderen Ehrungen sollten auf dem jährlichen Patronatsfest stattfinden.

2. Die Ehrungen gemäß § 6 der Satzung sollten auf dem jährlichen Schützenfest stattfinden.

 a. Ehrenmitglieder nach § 6.1 der Satzung erhalten in ihrem 50. Mitgliedsjahr die Treueplakette des Sauerländer Schützenbundes. Darüber hinaus wird das Ehrenmitglied in seinem 70. Treuejahr nochmals besonders geehrt. Auch dieses erhält eine entsprechende Treueplakette des Sauerländer Schützenbundes.

 b. Ehrenmitglieder nach § 6.2 der Satzung erhalten eine Silberplakette von der Schützenbruderschaft.

§ 14 Geburtstage

Schützenbrüder, welche gem. § 6 der Satzung Ehrenmitglieder sind, werden durch den Fachwart für Seniorenbetreuung oder eines erfahrenen Vorstandsmitglieds ab dem 75. Lebensjahr alle 5 Jahre im Namen der Schützenbruderschaft persönlich beglückwünscht.

§ 15 Beerdigungen

1. Verstorbene Mitglieder werden bei ihrer Beerdigung durch eine Fahnenabordnung auf ihrem letzten Weg begleitet.

2. Verstorbene Ehrenmitglieder gem. § 6 der Satzung und Ehrenvorstandsmitglieder gem.§ 13 der Satzung werden auf Wunsch der hinterlassenen Familie des verstorbenen Schützenbruders vom Vorstand und Beirat zu Grabe getragen.

3. Bei Beerdigungen eines der zuvor genannten verstorbenen Mitglieder außerhalb von Freienohl ist nur auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen grundsätzlich eine Fahnenabordnung zur Begleitung des letzten Weges vorgesehen.

4. Ausnahmeregelungen in besonderen Fällen (z.B. beim Tod eines aktiven Vorstands- und Beiratsmitglieds) sind auf Anordnung des Schützenhauptmannes möglich.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Ein gesondertes Informationsblatt zum Datenschutz nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO ist auf der Rückseite der Beitrittserklärung aufgedruckt – siehe hierzu Anlage 1 zur Geschäftsordnung.

§ 17 Waffen- und Gerätewesen

1. Die Bruderschaft ist Eigentümer mehrerer großkalibriger Langwaffen, welche zum traditionellen Vogelschießen an der Schießstätte am alten Strandbad genutzt werden. Die Waffen sind zentralisiert gelagert und in einer Vereinswaffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises registriert. Um den strengen gesetzlichen Regelungen gerecht zu werden, liegen mehrere Voraussetzungen an die für Waffen zuständigen Vereinsmitglieder vor. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt bis auf Widerruf eine Person, die für die Waffen verantwortlich ist und bei welcher die Waffen gelagert werden. Diese Person muss den jeweiligen und zu diesem Zeitpunkt vorgegebenen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die für die Waffen zuständige Person ist dem geschäftsführenden Vorstand weisungsgebunden und verwaltet lediglich die Waffen.

 Hierbei handelt es sich um den ersten Waffenverantwortlichen.

 a. Er ist für die An- und Abmeldung von Waffen oder anderen anzeigepflichtigen Gegenständen gegenüber der Waffenbehörde des Hochsauerlandkreises verantwortlich.

 b. Er steht im engen Austausch mit dem Bataillonsführer der Bruderschaft nach § 13 Nr. 2 b. der Satzung i.V.m. § 6 f. dieser Geschäftsordnung, um die Schießveranstaltungen der Bruderschaft reibungslos zu organisieren.

 c. Er hat sicherzustellen, dass die Waffen der Bruderschaft zu den durch den geschäftsführenden Vorstand geforderten Schießterminen zur Verfügung stehen.

 d. Hierzu gehört auch der Transport an die jeweilige Schießstätte.

 e. Um einen reibungslosen Ablauf im Schützenjahr zu gewährleisten, darf der geschäftsführende Vorstand weitere Personen ernennen, die mit auf der Vereinswaffenbesitzkarte eingetragen werden können.

Die weiteren Personen unterstützen den ersten Waffenverantwortlichen, der die Lagerung der Waffen innehat.

f. Die Waffenschränke werden durch die Schützenbruderschaft gestellt und müssen den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

g. Der erste Waffenverantwortliche ist für die Pflege der Waffen zuständig und hat die Waffen jährlich, jeweils vor dem Schützenfest, einzuschießen und die Trefferbilder den Schießaufsichten beim Vogelschießen zur Verfügung zu stellen.

h. Munition wird durch den ersten Waffenverantwortlichen oder eine berechtigte Person in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand erworben und anschließend nach den gesetzlichen Vorgaben sicher aufbewahrt.

i. Falls der Waffenverantwortliche sein Amt nicht mehr ausführen möchte, muss dies dem geschäftsführenden Vorstand vier Monate vor Beendigung angezeigt werden. In dieser Viermonatsfrist muss der Waffenverantwortliche sein Amt uneingeschränkt weiterführen. Falls der geschäftsführende Vorstand vor Ablauf der vier Monate einen Nachfolger gefunden hat, darf dieser seinen Vorgänger auch vorzeitig ablösen. Die zwingende Umtragung bei der Waffenbehörde muss in jedem Falle abgewartet werden und kann die Frist im Zweifel verlängern.

j. Der Waffenverantwortliche ist kein Vorstandsposten, allerdings kann jedes Vorstandsmitglied mit dieser Zusatzfunktion betraut werden, falls die Voraussetzungen stimmen.

2. Die Bruderschaft ist Eigentümer eines Säbels, welcher ausschließlich durch den Bataillonsführer während eines Festzuges oder beim Zapfenstreich getragen wird. Auch hier müssen den jeweiligen und zu diesem Zeitpunkt vorgegebenen gesetzlichen Vorgaben entsprochen werden. Die Waffenbehörde der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises hat über diese Waffe und den jeweiligen Waffenführer ebenfalls Kenntnis. Der Bataillonsführer hat bei der vorgenannten Behörde persönlich eine Säbeltrageerlaubnis zu beantragen. Die Verantwortlichkeit der Registrierung der Waffe, des entsprechenden waffenführenden Umganges und die Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit der vorliegenden Trageerlaubnis obliegt auch hier dem Bataillonsführer persönlich.

3. Die Bruderschaft verfügt in ihrem Eigentum über mehrere Böllergeräte.

 a. Die Böllergeräte stehen in persönlicher Verantwortung der Mitglieder der Böllerkommission gem. § 14 Nr. 6 der Satzung, welche sich um die Pflege, Wartung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Beschussüberprüfung kümmern. Hierfür bestimmen sie für sich einen Hauptverantwortlichen.

b. Mitglieder, welche die Böllergeräte nutzen, haben einen gültigen Berechtigungsschein vorzuweisen. Auf die Verlängerung der Gültigkeit des Böllerscheines ist das berechtigte Mitglied selbst angewiesen.

c. Schwarzpulver und Zubehör zur Nutzung der Böllergeräte werden durch die Berechtigten erworben und anschließend sicher aufbewahrt.

d. Die Böllerkommission hat sicherzustellen, dass die Böller der Bruderschaft zu besonderen Anlässen zur Verfügung stehen. Die Termine werden durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

e. Die zu diesen Anlässen vorgegebenen gesetzlichen Vorgaben zu den Böllergeräten und zur Führung berechtigten Personen sind entsprechend einzuhalten.

4. Die Bruderschaft verfügt über mehrere Luftdruckwaffen und dazugehörige Munition. Die Waffen und die Munition werden durch die Schießsportgruppe nach § 10 Nr. 2 der Satzung verwaltet, gepflegt, gewartet und sicher aufbewahrt. Die Waffen werden durch die Mitglieder der Schießportgruppe für den Schießsport genutzt. Ferner werden diese für das interne Vergleichsschießen zwischen den Kompanien zur Verfügung gestellt. Die zu diesen Anlässen vorgegebenen gesetzlichen Vorgaben zu den Waffen und den waffenführenden Personen sind entsprechend einzuhalten.

 <u>Änderung zur und während der Ruhendstellung der Schießsportabteilung:</u>

 Der o.a. beschriebene Passus entfällt für die Zeit der Ruhendstellung und wird zum Zeitpunkt der Ruhendstellung wie folgt festgelegt:

 Die Schützenbruderschaft verfügt über mehrere Luftdruckwaffen und die dazugehörige Munition in ihrem Eigentum.

 Während der Ruhendstellung der Schießsportgruppe als Unterabteilung der Bruderschaft können die Verwaltung, Pflege, Wartung und sichere Aufbewahrung dieser Waffen und der zugehörigen Munition im Rahmen des gesonderten Nutzungsvertrages durch den eigenständigen Schießsportverein übernommen werden.

 Das Eigentum der Schützenbruderschaft an den Waffen und der Munition bleibt hiervon unberührt.

 Die Überlassung, Aufbewahrung und Nutzung der Waffen und Munition darf ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie durch hierzu berechtigte und verantwortliche Personen erfolgen.

 Die Bereitstellung der Waffen für das Bataillonsschießen, das Kompanievergleichsschießen und sonstige Schießveranstaltungen der Schützenbruderschaft wird im Nutzungsvertrag gesondert geregelt.

Die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes für das Waffenwesen sowie die Verantwortung des Bataillonsführers für die Schießveranstaltungen der Bruderschaft bleiben unberührt.

§ 18 Besondere Regelungsfälle

Sollten besondere Fälle oder außerordentliche Ereignisse eintreten, die nicht in der Satzung und/oder Geschäftsordnung eindeutig geregelt sind und der sofortigen Entscheidungsfindung dienen müssen, werden diese im geschäftsführenden Vorstand nach einfacher Abstimmung geregelt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schützenhauptmann.

§ 18a Ruhendstellung der Schießsportgruppe und Übertragung des Schießsportbetriebes

1. Ruhendstellung

Die in § 10 Nr. 2 der Satzung vorgesehene Schießsportgruppe der St. Nikolaus Schützenbruderschaft 1702 e.V. Freienohl wird mit Wirkung zum 01.01.2027 bis auf Weiteres ruhend gestellt.

Die Ruhendstellung erfolgt im Zusammenhang mit der beabsichtigten Ausgliederung des laufenden Schießsportbetriebes in einen eigenständigen, eingetragenen Schießsportverein.

Die Ruhendstellung umfasst die eigenständige Organisation und Durchführung des laufenden Schießsportbetriebes durch die Schießsportgruppe als Unterabteilung der Bruderschaft.

2. Fortbestand als Unterabteilung

Die Ruhendstellung berührt nicht den satzungsmäßigen Bestand der Schießsportgruppe gemäß § 10 Nr. 2 der Satzung. Die Schießsportgruppe bleibt weiterhin Bestandteil der Schützenbruderschaft.

Die Schießsportgruppe wird weder aufgelöst noch aus der Satzung gestrichen. Die entsprechenden Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.

Die Ruhendstellung begründet insbesondere keine eigenständige Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft.

3. Übertragung des laufenden Schießsportbetriebes

Der laufende Schießsportbetrieb kann durch einen eigenständigen, eingetragenen Schießsportverein in eigener Verantwortung und auf Grundlage eines gesonderten Nutzungsvertrages mit der Schützenbruderschaft durchgeführt werden.

Der Nutzungsvertrag regelt insbesondere die Nutzung der Schießstätte, der Schießsportanlagen und der hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten, die Nutzungsdauer, die Kosten, die Verkehrssicherungs- und Instandhaltungspflichten sowie die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Die Übertragung des laufenden Schießsportbetriebes lässt die satzungsmäßigen Aufgaben und Rechte der Schützenbruderschaft unberührt.

4. Wahrung der Interessen der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft behält sich die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Schießveranstaltungen, besonders des jährlichen Bataillonsschießens vor.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit dem eigenständigen Schießsportverein, insbesondere die Organisation und Durchführung des Bataillonsschießens, die Bereitstellung der erforderlichen Schießaufsichten sowie die Nutzung der Schießstätte für Veranstaltungen der Bruderschaft, werden im gesonderten Nutzungsvertrag geregelt.

Die satzungsmäßigen Zuständigkeiten des Vorstandes und insbesondere des Bataillonsführers bleiben hiervon unberührt.

5. Wiederaufnahme der Tätigkeit

Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Schießsportgruppe als aktive Unterabteilung der Schützenbruderschaft ist jederzeit möglich.

Hierüber entscheidet das nach der Satzung zuständige Organ der Schützenbruderschaft durch Beschluss.

Ein solcher Beschluss kann insbesondere gefasst werden, wenn der eigenständige Schießsportverein seine Tätigkeit einstellt, aufgelöst wird, seinen Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag nicht mehr nachkommt oder die Voraussetzungen für eine weitere Zusammenarbeit mit der Schützenbruderschaft entfallen.

Mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit lebt die Schießsportgruppe im Rahmen der bestehenden Satzungsbestimmungen und der sonstigen Ordnungen der Schützenbruderschaft wieder auf.

6. Fortgeltung der Satzung und sonstiger Regelungen

Die Bestimmungen der Satzung, insbesondere die §§ 2, 5, 10 und 13, bleiben von der Ruhendstellung unberührt.

Soweit Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Aufgaben und Zuständigkeiten der Schießsportgruppe betreffen, sind diese während der Ruhendstellung im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag und den Beschlüssen der zuständigen Organe der Schützenbruderschaft anzuwenden.

Die Ruhendstellung begründet keine Befugnis des eigenständigen Schießsportvereins, die Schützenbruderschaft zu vertreten oder in deren Namen Verpflichtungen einzugehen.

Freienohl, den 07.11.2026

Für die St. Nikolaus Schützenbruderschaft 1702 e.V. Freienohl.:

C. Lichte

Claas Lichte
Schützenhauptmann

T. Rocholl

Thomas Rocholl
stellv. Schützenhauptmann

K. Rickert

Kai Rickert
Geschäftsführer

M. Hengesbach

Matthias Hengesbach
Kassierer